

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text**

**Hinweis:**

Die Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. August 1999 ist anwendbar auf Studenten, die **vor** dem WS 2000/2001 das Aufbaustudium aufnehmen.

Studenten, die **ab** dem WS 2000/2001 das Aufbaustudium aufgenommen haben, werden nach der Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Mai 2000 - **DPO neu**

([http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/EWF/PO\\_Psychogerontologie\\_NEU.pdf](http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/EWF/PO_Psychogerontologie_NEU.pdf)) - geprüft.

**- DPO alt -**

**Prüfungsordnung für das Aufbaustudium  
Psychogerontologie  
an der Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 20. Juni 1986 (KWMBI II S. 286)**

geändert durch Satzungen vom  
28. Juli 1988 (KWMBI II S. 218)  
3. Juni 1993 (KWMBI II S. 584)  
16. August 1996 (KWMBI II S. 378)  
17. Dezember 1996 (KWMBI II 1997 S. 379)  
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)

Aufgrund von Art. 6, Art. 81 und Art. 86 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie des § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung - QualIV - (BayRS 2210-1-1-3-K) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für die Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er durch das Aufbaustudium Psychogerontologie über sein Fachstudium hinaus besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychogerontologie erworben hat und damit das Ziel des Studiums erreicht hat.

### **§ 2**

#### **Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Aufbaustudium Psychogerontologie wird nachgewiesen durch eines der nachfolgend aufgeführten Diplome:

1. das Diplom in Psychologie (an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben),
2. das Diplom in Pädagogik (an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben),
3. das Diplom in Soziologie (an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben),
4. das Diplom als Sozialwirt (an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben)

oder

5. ein anderes abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das einen ausgeprägten fachlichen Bezug zum Studium der Psychogerontologie erkennen lässt.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 gegeben sind, stellt der Prüfungsausschuss (§ 4) auf Antrag des Studienbewerbers in einem schriftlichen Bescheid fest, der bei der Immatrikulation vorzulegen ist; § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Studiendauer, Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Studienzeit einschließlich Prüfungszeit beträgt im Regelfall vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 62 SWS.

(2) Die Meldung zur Prüfung kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Prüfung anmelden, dass er sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters ablegen kann. <sup>2</sup>Meldet er sich nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zur Prüfung oder legt er bis dahin die Prüfung nicht ab, so gilt sie als erstmals nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat die Gründe nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Strebt der Kandidat die Promotion mit einer Arbeit an, die anstelle der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 6 für das Aufbaustudium Psychogerontologie eingereicht werden soll, so kann auf Antrag des Kandidaten die Meldefrist zur Prüfung durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>4</sup>Dem Antrag ist eine Bestätigung des Betreuers der Dissertation über das Thema der Dissertation und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Promotion beizufügen.

(4) Die Prüfungstermine und Meldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 4**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Aufbaustudium Psychogerontologie wird vom Fachbereichsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

<sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: Drei Mitglieder aus dem Bereich der Psychologie sowie ein Mitglied aus dem Bereich der Medizin und ein Mitglied aus den anderen am Aufbaustudiengang Psychogerontologie beteiligten Fächern. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss Professor der Psychologie, die übrigen Mitglieder müssen Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor der Psychologie zum Vorsitzenden, ferner ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zum Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüberhinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

<sup>3</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen. <sup>4</sup>(gegenstandslos)

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfern können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. <sup>2</sup>Es sollen nur Personen bestellt werden, die innerhalb des Aufbaustudiums eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Betreuer und Gutachter der Diplomarbeit.
- (3) Für die Bestellung der Prüfer für die mündliche Prüfung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (4) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so bleibt dessen Prüfungsbeziehung in der Regel solange erhalten, bis die von ihm in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgebildeten Studenten zur Prüfung anstehen.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (8) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 6

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## § 7

### Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

## § 8

### **Anrechnung von Studienleistungen**

Studienzeiten aus einschlägigen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen (z.B. aus dem Vertiefungsfach Gerontopsychologie des Diplomstudienganges Psychologie) können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

## § 9

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Tritt der Kandidat nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftige Gründe zurück, versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung oder zeigt er die für den Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen Gründe nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er wieder zur Prüfung anzutreten hat. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) <sup>1</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(5) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## § 10

### **Bewertung der Leistungsnachweise, der einzelnen Teilprüfungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über Leistungsnachweise gemäß § 15 Nr. 3 Buchstaben a) bis i) sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel ausreichend den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Ein Prüfungsteil ist dann bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird als Durchschnittsnote aus folgenden, jeweils einfach gewichteten Teilleistungen gebildet:

- der Note der Diplomarbeit
  - der Note der mündlichen Prüfung
  - der Note der schriftlichen Prüfung
  - der Note der praktischen Prüfung
  - der Durchschnittsnote der bewerteten Leistungsnachweise gemäß § 15 Nr.3 Buchstaben e) bis i).
- <sup>2</sup>Bei der Ermittlung dieser Durchschnittsnote wird jeder der fünf Leistungsnachweise einfach gewichtet.

<sup>3</sup>Die Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

## § 11

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 13**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 14**

### **Sonderregelungen für Behinderte**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. <sup>2</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **II. Besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfung**

## **§ 15**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Nachweis der Qualifikation für das Aufbaustudium Psychogerontologie gemäß § 2.
2. Ein mindestens viersemestriges Studium der Psychogerontologie entsprechend der Studienordnung für das Aufbaustudium Psychogerontologie der Universität Erlangen-Nürnberg.
3. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Seminar aus den folgenden Studienbereichen:

- a) Gerontologie und Gerontopsychologie: Methodologie
- b) Gerontopsychologie: Grundlagenergebnisse
- c) Gerontopsychologie: Intervention
- d) Medizin und Biologie
- e) Pädagogik
- f) Soziologie
- g) Sportwissenschaft
- h) Recht
- i) Ethik (Philosophie/Theologie)

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Dozenten mindestens einer der folgenden Leistungsnachweise gefordert: Referat, schriftliche Hausarbeit oder Klausur. Die Leistung wird entsprechend § 10 Abs. 1 benotet. Für eine erfolgreiche Teilnahme muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Prüfung wiederholt werden.

4. Je ein Nachweis über die Ableistung eines sechswöchigen Praktikums in folgenden Arbeitsbereichen:

- Einrichtungen der institutionalisierten Altersversorgung (Altenheime, Pflegeheime, psychiatrische Altenkrankenhäuser usw.)
- Einrichtungen der offenen Altenhilfe (Seniorenbetreuung, Essen auf Rädern, Tageskliniken usw.) sowie Vorlage je eines Berichtes über diese Praktika.

## **§ 16**

### **Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Meldung zur Prüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis über die Qualifikation gemäß § 2;
2. Studienbuch oder sonstige Nachweise gemäß § 15 Nr. 2;
3. Leistungsnachweise gemäß § 15 Nr. 3;
4. Nachweise über Praktika gemäß § 15 Nr. 4;
5. Lebenslauf;
6. amtliches Führungszeugnis, falls der Kandidat im Augenblick des Antrags schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht im öffentlichen Dienst befindet;
7. Thema der Diplomarbeit und Bestätigung des betreuenden Prüfers;
8. Angabe des Teilbereichs aus § 15 Nr. 3 Buchstaben a) bis c), aus welchem die schriftliche Prüfung gewünscht wird;
9. Angabe der für die mündliche und praktische Prüfung gewünschten Prüfer;
10. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung im Aufbaustudium Psychogerontologie oder einem vergleichbaren Aufbaustudiengang nicht bestanden hat;
11. im Wiederholungsfall die bei der ersten Prüfung angenommene und für die Wiederholungsprüfung anerkannte Diplomarbeit.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsaus-

schuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) <sup>1</sup>Sämtliche dem Antrag beigelegten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. <sup>2</sup>Beigelegte Originalunterlagen werden nur zurückgegeben, sofern der Kandidat als Ersatz Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

## **§ 17**

### **Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die Voraussetzungen des § 15 nicht erfüllt oder
2. die in § 16 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder noch fehlende Leistungsnachweise nicht spätestens sieben Werktage vor Beginn der ersten Prüfung nachgereicht oder
3. die Prüfung im Aufbaustudium Psychogerontologie oder einem vergleichbaren Aufbaustudiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassungsentscheidung ist dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Meldefrist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Art, Zusammensetzung und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus:

1. einer Diplomarbeit (§ 19),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Grundlagen, Methoden und Intervention der Gerontopsychologie,
3. einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausurarbeit) von vier Stunden im Fach Geriatrie einschließlich Ernährungslehre und Gerontopsychiatrie sowie
4. einer praktischen Prüfung (Fallprüfung) von etwa 45 Minuten in den Prüfungsfächern Gerontopsychologie sowie Geriatrie oder Gerontopsychiatrie. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 dürfen erst erbracht werden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Fragestellungen und Probleme der genannten Fächer. <sup>2</sup>Im Vordergrund steht dabei die praxisbezogene Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsergebnisse.

## **§ 19**

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat imstande ist, Fragestellungen der Psychogerontologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit sowie der Betreuer können vom Kandidaten frei gewählt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Diplomarbeit bedarf der Zustimmung des Betreuers. <sup>3</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können Berücksichtigung finden.

<sup>4</sup>Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit soll nach Abschluss des zweiten Fachsemesters vergeben werden. <sup>2</sup>Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er ein Thema für die Diplomarbeit erhält. <sup>3</sup>Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. <sup>4</sup>Die Diplomarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas durch den Betreuer vorzulegen. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Weist der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von höchstens drei Monaten bewilligen. <sup>7</sup>Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit der Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach Ausgabe des Themas zulässig. <sup>3</sup>Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Fundstellen einzeln nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Ferner hat der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Arbeit nicht schon bei einer anderen Hochschulprüfung vorgelegt wurde.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorlage einer Dissertation mit einschlägigem Thema entfällt die Diplomarbeit. <sup>2</sup>Über die Anerkennung des Dissertationsthemas als einschlägig entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 20**

### **Bewertung der Diplomarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist von dem Betreuer, der das Thema gestellt hat, und von einem zweiten Gutachter binnen drei Monaten zu beurteilen. <sup>2</sup>Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Notenvorschläge über die endgültige Bewertung.

(2) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt nach den in § 10 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Dissertation anstelle der Diplomarbeit eingereicht, so wird die hierfür erteilte Note übernommen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten kann eine Neubewertung entsprechend der Absätze 1 und 2 unter Zugrundelegung der im Aufbaustudiengang Psychogerontologie verlangten Anforderungen und Bewertungsgesichtspunkte erfolgen.

(4) Ist das Prädikat der Diplomarbeit endgültig "nicht ausreichend" (5,0), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 21 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung gründlicher Kenntnisse des Kandidaten auf den in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Gebieten.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Beisitzer, der das Protokoll führt. <sup>3</sup>In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. <sup>5</sup>Dieses ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung setzt der jeweilige Prüfer nach der Notenskala des § 10 Abs. 1 unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung fest.

(4) <sup>1</sup>Studenten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dient der Feststellung gründlicher Kenntnisse des Kandidaten in dem in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Fach und seiner Fähigkeit zu selbständiger Darstellung umgrenzter Probleme in festgesetzter Zeit.

(2) In der Klausurarbeit werden mehrere Aufgaben gestellt, die alle zu bearbeiten sind.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausur erfolgt nach den in § 10 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten. <sup>2</sup>Die Professoren, die die Aufgaben gestellt haben, werden zu Prüfern bestellt. <sup>3</sup>Die Benotung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer. <sup>4</sup>Bei Nichteinigung der beiden Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

## **§ 23 Praktische Prüfung (Fallprüfung)**

(1) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung umfasst die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Prüfungsfächer. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind ein oder mehrere Fälle oder Fallgeschichten mit entsprechenden Unterlagen (Anamnese, Testergebnisse, Krankenblätter usw.). <sup>3</sup>Anhand dieser hat der Kandidat theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen Diagnostik, Interventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, Kranken- und Altenpflege unter psychologischen und medizinisch-biologischen Aspekten, Erste Hilfe sowie Medikamentenkunde zu belegen.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung vor einem Prüfungskollegium abgenommen, das aus einem Psychologen und einem Mediziner besteht. <sup>2</sup>Beide Prüfer prüfen etwa gleich lang. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Beisitzer, der das Protokoll führt. <sup>5</sup>Für den Inhalt des Protokolls gilt § 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 5.

(3) <sup>1</sup>Die Note wird von den beiden Prüfern nach der Notenskala des § 10 Abs. 1 unmittelbar nach Abschluss der praktischen Prüfung festgesetzt. <sup>2</sup>Bei Nichteinigung der beiden Prüfer gilt die nach dem arithmetischen Mittel errechnete Note. <sup>3</sup>Falls diese Note in § 10 Abs. 1 nicht vorgesehen ist, wird zur nächst besseren Note nach § 10 Abs. 1 gerundet.

## **§ 24**

### **Festlegung des Prüfungsergebnisses der Prüfung, Nichtbestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Noten der Diplomarbeit, der mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfung mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## **§ 25**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist einer der Prüfungsteile (mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung) nicht bestanden, so kann dieser Teil einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung in zwei oder mehr Prüfungsteilen nicht bestanden, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden und kann nur in allen Prüfungsteilen einmal wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht mit "ausreichend" (4,0) bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so kann der Kandidat auf Antrag unverzüglich ein neues Thema erhalten; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung der Erstarbeit oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist im Übrigen nur möglich, wenn nicht mehr als ein Prüfungsteil nicht bestanden ist; Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

## **§ 26 Zeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfung, die Durchschnittsnote der bewerteten Scheine der Fächer entsprechend § 15 Nr. 3 Buchstaben e) bis i) sowie die Prüfungsgesamtnote. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

## **§ 27 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Urkunde enthält die Prüfungsgesamtnote. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Grad "Diplompsychogerontologe Univ. (postgrad.)" beziehungsweise "Diplompsychogerontologin Univ. (postgrad.)" verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

<sup>1</sup>Absolventen, die vor dem 17. August 1996 die Prüfung bestanden haben, wird auf Antrag anstelle der Bezeichnungen "Psychogerontologe/Psychogerontologin" nachträglich der Grad "Diplompsychogerontologe Univ. (postgrad.) bzw. "Diplompsychogerontologin Univ. (postgrad.)" verliehen. <sup>2</sup>Der Antrag muss bis zum 17. August 1997 gestellt werden.

### **§ 29**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>\*)</sup>.

.....

<sup>\*)</sup> Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 20. Juni 1986